

Haushaltssatzung des Landkreises Göttingen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Auf Grund des § 112 des NKomVG¹ hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in der Sitzung am 19.03.2025 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

	2025	2026
1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	849.349.100 Euro	869.624.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	869.894.100 Euro	901.410.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	110.700 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	833.441.500 Euro	852.815.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	835.027.600 Euro	868.357.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.073.200 Euro	5.944.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	62.284.900 Euro	59.284.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	48.827.700 Euro	43.767.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.869.600 Euro	9.266.500 Euro
festgesetzt		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	886.342.400 Euro	902.527.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	902.182.100 Euro	936.909.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 48.827.700 Euro und für das Haushaltsjahr 2026 auf 41.183.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 32.445.000 Euro und für 2026 auf 11.992.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahre 2025 und 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird jeweils auf 60.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

¹ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung

(1) Die Hebesätze der Kreisumlage werden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt:

(a) Die Umlagesätze der Kreisumlage für die Stadt Göttingen werden für 2025 wie folgt festgesetzt:

für die Steuerkraftzahlen auf	27,7 v.H.
für die Schlüsselzuweisungen auf	27,7 v.H.

Die Umlagesätze der Kreisumlage für die Stadt Göttingen werden vorbehaltlich des Jahresabschlusses 2024 für 2026 wie folgt festgesetzt:

für die Steuerkraftzahlen auf	28,1 v.H.
für die Schlüsselzuweisungen auf	28,1 v.H.

(b) Von Kommunen, mit denen zum Zeitpunkt der Kreisumlagefestsetzung keine Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers besteht, wird gemäß § 15 Abs. 4 des N FAG² eine abweichende Kreisumlage erhoben.

Für das Haushaltsjahr 2025 werden die Umlagesätze der abweichenden Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

für die Steuerkraftzahlen auf	77,3 v.H.
für die Schlüsselzuweisungen auf	50,0 v.H.

Für das Haushaltsjahr 2026 werden die Umlagesätze der gesonderten Kreisumlage im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung festgesetzt, sobald die vorläufigen Umlagegrundlagen für 2026 vorliegen.

(c) Die Umlagesätze der Kreisumlage für übrige kreisangehörige Gemeinden werden wie folgt festgesetzt:

für die Steuerkraftzahlen auf	50,0 v.H.
für die Schlüsselzuweisungen auf	50,0 v.H.

(d) Die Umlagesätze der Kreisumlage für die gemeindefreien Gebiete werden wie folgt festgesetzt:

für die Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer	98,00 v.H.
---	------------

(2) Der Steuersatz (Hebesatz) der Gewerbesteuer für die im Landkreis Göttingen gelegenen gemeindefreien Gebiete wird für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 auf 360 v.H. festgesetzt.

§ 6

Der kalkulatorische Zinssatz für die kostenrechnenden Einrichtungen wird im Haushaltsjahr 2025 auf 1,82 % und im Haushaltsjahr 2026 auf 1,89 % festgesetzt.

Göttingen, 19.03.2025

Landrat

² Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich in der zurzeit gültigen Fassung